

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## I.

### Haushaltssatzung der Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005, und aufgrund des Erlasses des Innenministeriums NRW vom 06.06.2006 über die Zulassung von Ausnahmen auf der Grundlage der Dokumentation des Konzeptes für einen doppelten Kommunalhaushalt im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Modellprojekt Doppik) gem. § 129 GO hat der Rat der Stadt Dortmund am 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Gesamtergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.536.371.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.614.963.072 €

...

**im Gesamtfinanzplan mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.491.048.567 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.533.991.424 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	90.549.822 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	146.968.931 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	56.420.309 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	74.958.100 €

**§ 2**

**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

56.419.109 €

festgesetzt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

125.912.983 €

festgesetzt.

**§ 4**  
**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

78.591.672 €

festgesetzt.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.200.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer  |          |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 184 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 470 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag                            | 450 v.H. |

**§ 7**  
**Geringfügigkeit im Sinne des § 81 Absatz 3 GO**

Als geringfügig gilt ein Betrag bis zur Höhe von 10.000.000 Euro.

## **§ 8** **Flexible Haushaltsführung**

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplanes wird Folgendes bestimmt:

**(1) Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans, die sich aus Aufwendungen für Projekte und Maßnahmen des Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit ergeben, können nach Genehmigung der Stadtkämmerin / des Stadtkämmerers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen dieser Projekte oder Maßnahmen verwendet werden. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

**(2) Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO**

**A) Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilergebnispläne**

Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes abgebildeten Aufwendungen und Erträge einer Organisationseinheit werden zu einem Budget zusammengefasst und sind somit gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von dieser Regelung sind zum einen die kostenrechnenden Einrichtungen und zum anderen die

- nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge,
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände,

- zweckgebundenen Erträge sowie die entsprechenden Aufwendungen,
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte,
- Aufwendungen für Nebenkosten im Rahmen des Immobilienmanagements.

Mit Ausnahme der o.g. Positionen werden die Aufwendungen und Erträge der kostenrechnenden Einrichtungen zu einzelnen Budgets zusammengefasst und sind damit gegenseitig deckungsfähig. In allen gebildeten Budgets ist sowohl die Höhe der Aufwendungen als auch die Höhe der Erträge verbindlich.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende zweckgebundene Erträge (Mehrerträge) können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Analog führen zweckgebundene Mindererträge zu entsprechenden Minderaufwendungen.

Darüber hinaus ist in allen Teilergebnisplänen das Jahresergebnis vor interner Leistungsbeziehung (s. Zeile 26 der Teilergebnispläne) einzuhalten.

Die Nebenkosten im Rahmen des Immobilienmanagements sind ausschließlich untereinander deckungsfähig.

#### B) Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilfinanzpläne

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes abgebildeten investiven Ein- und Auszahlungen einer Organisationseinheit mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und den entsprechenden Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit sind auch diese Positionen gegenseitig deckungsfähig. Sowohl die Höhe der investiven Einzahlungen als auch die Höhe der investiven Auszahlungen ist verbindlich.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende zweckgebundene investive Einzahlungen (Mehreinzahlungen) können für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden. Analog führen zweckgebundene Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderauszahlungen.

Bei nicht ergebniswirksamen Ein- und Auszahlungen gelten nachfolgende Regelungen:

1. Umsatzsteuereinzahlungen sind ausschließlich mit Vorsteuerauszahlungen deckungsfähig (bei Betrieben gewerblicher Art).
2. Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen bei mehrjähriger Rechnungsabgrenzung sind ausschließlich untereinander deckungsfähig:
  - Ein- und Auszahlungen für Stadterneuerungsmaßnahmen
  - Auszahlung von Zuschüssen bei der Förderung des Eigenheim- und Mietwohnungsbaus
3. Ausschließlich nur jeweils untereinander deckungsfähig sind:
  - Auszahlungen für Maßnahmen Instandhaltungsrückstau  
(Finanzposition 720 100)
  - Auszahlungen für Brandschutzmaßnahmen  
(Finanzposition 720 200)
  - Auszahlungen für Versorgungsleistungen  
(Finanzposition 710 000)

**(3) Regelungen für den Produktbereich 900 (StA 29) - Allgemeine Finanzwirtschaft -**

Die Absätze (1) und (2) gelten nicht für den Produktbereich 900 (StA 29) - Allgemeine Finanzwirtschaft -.

Dort sind die veranschlagten Aufwendungen für Zinsen und die veranschlagten Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen jeweils untereinander deckungsfähig.

**§ 9  
Stellenplan**

Die Inanspruchnahme des § 8 (2) darf nicht zu Stellenplanausweitungen führen.

**§ 10  
Sondervermögen gemäß § 97 GO**

Die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen der in einem gesonderten Buchungskreis geführten unselbständigen Stiftungen und Gemeindegliedervermögen (Interessentengesamtheiten) werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

**im Gesamtergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von	588.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	587.900 €

**im Gesamtfinanzplan mit**

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	588.500 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	537.100 €

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.700 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

Gemäß § 2 Abs.3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2006 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

## II.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 20.12.2006 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2007 gemäß § 96 Absatz 2 GO während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtkämmerei im Gebäude Südwall 2-4, Zimmer 624 zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, 22.01.2007

gez. Dr. Langemeyer

Oberbürgermeister